

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 3

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Zünfte und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von **Walter Senn-Holdinghausen.**

XIV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 10spaltige Pettzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. April 1898.

Wochenspruch: Manche Runzel im alten Gesicht ist ein Strombett verfesteter Thränen.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Schweizerische Gewerbegesetzgebung. (Mitgeteilt.)

Da zwischen schweizerischen Gewerbeverbänden und dem Centralvorstand des Schweizer Gewerbevereins noch prinzipielle

Meinungsverschiedenheiten bestanden in Bezug auf die Anbahnung einer schweizer. Gewerbegesetzgebung, haben in jüngster Zeit zwischen einer Abordnung des Centralvorstandes und Delegierten jener Verbände zwei Konferenzen in Zürich stattgefunden, welche bezweckten, eine Verständigung zu versuchen. Infolge eingehender Diskussion konnten auch wirklich eine Anzahl von Missverständnissen und Vorurteilen über die Zielpunkte der bekannten Postulate des Schweizer Gewerbevereins gehoben und Meinungsverschiedenheiten beidseitig ausgeglichen werden. Eine vollständige Einigung wurde erzielt über die Notwendigkeit der Schaffung eines schweizer. Gewerbegesetzes zur Bekämpfung bestehender Missstände und dahingehender Revision des Art. 31 der Bundesverfassung. Der Centralvorstand wird demnächst die bezüglichen Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung in Glarus feststellen. (Ansführlichere Mitteilungen werden nächstens folgen.)

Verbandswesen.

Der Vorstand des Gewerbeverbandes Zürich hat als ständigen Sekretär gewählt: Herrn Traber, ersten Kanz-

listen in der städtischen Verwaltung mit Amtsantritt auf 18. April. Das Bureau, welches sich ganz der Förderung der gewerblichen Interessen zu widmen hat, wird an der Dufourstrasse 84 eröffnet.

Schweizerischer Gewerbeverein. Die Generalversammlung wird am 25. April im Anschlusse an die Frühjahrsleberbörse in der Tonhalle in Zürich stattfinden.

Gewerbeverein Basel. Gegen die großen Bazare wollen die kleinen Gewerbetreibenden nun energisch vorgehen. Im Organ des Handwerker- und Gewerbevereins wird den Segnern dieser Bazare empfohlen, die Besucher dieser Bazare auszukundschaften und wenn erstere hiesigen gewerblichen Kreisen angehören, diese dann in — Beruf zu erklären.

Der Schlosserfachverein der Stadt Bern hat den Schlossermeistern eine in einer Versammlung vom 6. April im Volkshaus beschlossene neue Arbeitsordnung für Schlosserarbeiter und Hilfsarbeiter übermittelt, welche Bestimmungen enthält über Arbeitszeit (Maximum 10 Stunden), Ueberzeitarbeit, Lohnzahlung (Minimallohn 48 Cts. per Stunde für gelernte Arbeiter), Dcompte, Unfallversicherung, Kündigung und Mittag (der 1. Mittag soll als Feiertag freigegeben werden). Die Arbeiter hoffen auf eine friedliche Lösung der Angelegenheit; andernfalls würden sie es auf das Aeusserste ankommen lassen, so wird in dem bezüglichen Circular an die Meisterschaft bemerkt.